

Richtlinie der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna  
über  
die Ehrung bei besonderen Anlässen

---

I.  
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna nimmt nach Maßgabe folgende Ehrungen vor:
  - a) bei Ehejubiläen
  - b) bei Altersjubiläen
- (2) Der Erlass dieser Richtlinie schließt die Vornahme von Ehrungen bei anderen besonderen Anlässen nicht aus.

II.  
Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen, ihren Hauptwohnsitz in Reinhardtsdorf-Schöna mit dem OT Kleingießhübel haben.

III.  
Ehrung bei Ehejubiläen

- (1) Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna ehrt Jubelpaare beim 50jährigen Ehejubiläum (Goldene Hochzeit) und vom 60jährigen Ehejubiläum (Diamantene Hochzeit) an, bei jedem im Abstand von 5 Jahren folgenden Ehejubiläum.
- (2) Die Ehrung geschieht durch Überreichung eines Präsentes im Wert von  
25,00 EURO  
und einer Glückwunschkarte.

IV.  
Ehrung bei Altersjubilaren

- (1) Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna ehrt Altersjubilare bei Vollendung des 80. und 85. Lebensjahres mit der Überreichung einer Glückwunschkarte und einem Blumenpräsent im Wert von

9,50 EURO.

- (2) Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna ehrt Altersjubilare bei Vollendung des 90., 95. und 100. Lebensjahres.  
Bei Vollendung dieser Lebensjahre erfolgt die Ehrung in Form eines Präsenten im Wert von

25,00 EURO

und einer Glückwunschkarte.

V.  
Verfahren

- (1) Alle Ehrungen erfolgen im Einverständnis mit den Betroffenen bzw. mit den gesetzlichen Vertretern.
- (2) Die Glückwunschkarten werden vom Bürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Aushändigung der Ehrengaben erfolgt durch den Bürgermeister, seinen Stellvertreter oder einen Beauftragten im Rahmen des Gemeinderates.

VI.  
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Richtlinie vom 04.03.2009 wird damit außer Kraft gesetzt.

Reinhardtsdorf, am 12.05.2021



Dr.-Ing. Andreas Heine  
Bürgermeister

